

Schmitz / Bornhofen / Bockstette

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

Bundsmeldegesetz, Passgesetz, Personalausweisgesetz mit Ausführungsvorschriften und Auszügen aus Rechtsvorschriften angrenzender Gebiete

2. Auflage 2022

Verlag für Landesamtswesen

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

Bundesmeldegesetz, Passgesetz, Personalausweisgesetz mit Ausführungsvorschriften und Auszügen aus Rechtsvorschriften angrenzender Gebiete

Textausgabe mit Hinweisen für die Praxis

Zweite Auflage
Stand: November 2022

Herausgegeben von

Dr. Heribert Schmitz

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern a. D.

Heinrich Bornhofen

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D.

Rainer Bockstette

Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern
und für Heimat a. D.

Verlag für Landesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

Auszugsweiser, bearbeiteter Abdruck aus Schmitz/Bornhofen/Bockstette:
Gesetzsammlung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

© Verlag für Landesamtswesen GmbH
Frankfurt am Main · Berlin 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Druck und Einband: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten
Printed in Germany

ISBN 978-3-8019-5729-2

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort zur 2. Auflage

Die 2. Auflage des Taschenbuchs Melde-, Pass- und Ausweisrecht berücksichtigt die seit der Voraufgabe erlassenen zahlreichen Rechtsänderungen. Diese betreffen im Melderecht insbesondere die Änderungen im BMG, der 1. und 2. BMeld-DÜV sowie die neu erlassenen Vorschriften der BeherbMeldV, BMeldDigiV und der BMGVwV. Im Pass- und Ausweisrecht sind die Änderungen des PAuswG und des PassG sowie das neue eIDKG, die PPDaV und die Neufassungen der PAuswVwV sowie der PassVwV berücksichtigt. Des Weiteren wurden einige Vorschriften des BGB, EGBGB, FamFG, VwVfG sowie des IDNrG, die für das Melde- und Ausweiswesen relevant sind, aufgenommen.

Das Taschenbuch soll ein handliches Arbeitsmittel für die tägliche Arbeit in den Bürger- und Meldeämtern der Kommunen sein, insbesondere wenn am Schreibtisch oder in Sitzungen die umfassendere Kommentarliteratur nicht verfügbar ist. Zugleich dient es als Arbeitsmaterial für das Seminarprogramm »Melderecht, Passrecht und Personalausweisrecht« an der Akademie für Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen in Bad Salzschlirf. Bei der Textauswahl war zu berücksichtigen, dass – um nicht den Rahmen eines Taschenbuchs mit begrenzter Aufnahmekapazität zu sprengen – nicht alle bei der Rechtsanwendung und Schulung benötigten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betroffenen Rechtsgebiete abgedruckt werden können. Dies gilt insbesondere für die melderechtlichen Regelungen der Länder, deren Fundstellen aber in einer Fußnote zum Bundesmeldegesetz aufgelistet sind.

Bei der Anwendung der im Taschenbuch abgedruckten Vorschriften ist besonders darauf zu achten, dass Änderungen des Registermodernisierungsgesetzes vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591), durch das immerhin acht der abgedruckten Gesetze geändert werden, bereits aufgenommen sind, obwohl diese erst nach Maßgabe einer gesonderten Bekanntmachung der Termine durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist davon abhängig gemacht, dass die technischen Voraussetzungen für ihre Umsetzung vorliegen. Da die Regelungen die Arbeit in den Meldeämtern betreffen, sich die Benutzer frühzeitig mit den Neuerungen vertraut machen können und gleich nach der Bekanntmachung ein Zugriff auf die neuen Vorschriften möglich ist, haben sich die Autoren dafür entschieden, die Änderungen bereits vor ihrem Inkrafttreten in diesem Taschenbuch abzudrucken. Auf die vorgesehenen Änderungen durch das Registermodernisierungsgesetz wird in den Fußnoten jeweils hingewiesen.

Berlin, im August 2022

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Rainer Bockstette

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage 3

Abkürzungen 7

A Melderecht des Bundes

A1 Bundesmeldegesetz – BMG 12

A2 Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV 59

A3 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV 69

A4 Bundesmeldedatenabrufverordnung – BMeldDAV 78

A5 Beherbergungsmeldedatenverordnung – BeherbMeldV
(mit Anlage) 88

A6 Portalverordnung – PortalV 91

A7 Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung – BMeldDigiV 94

A8 Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz – BMGVwV 106

B Pass- und Ausweisrecht

B1 Personalausweisgesetz – PAuswG 160

B2 Personalausweisverordnung – PAuswV
(mit Anlagen) 192

B3 Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung –
PAuswGebV 221

B4 Personalausweisverwaltungsvorschrift – PAuswVwV 223

B5 Passgesetz – PassG 240

B6 Passverordnung – PassV
(mit Anlage 1) 260

B7 Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung – PassDEÜV 272

B8 Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung – PPDVAV 277

B9 eID-Karte-Gesetz – eIDKG 279

B10 Passverwaltungsvorschrift – PassVwV 293

B11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe
der Bundesrepublik Deutschland – AVVaP 360

C Sonstiges Bundesrecht

C1 Personenstandsgesetz – PStG (Auszug) 365

C2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – PStG-VwV
(Auszug) 374

C3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (Auszug) 376

C4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB
(Auszug) 423

C5	Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG (Auszug)	436
C6	Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG (Auszug)	438
C7	Asylgesetz – AsylG (Auszug)	452
C8	Aufenthaltsgesetz – AufenthG (Auszug)	454
C9	Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU (Auszug)	484
C10	Ausländerzentralregistergesetz – AZRG (Auszug)	489
C11	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (Auszug)	501
C12	Zivilprozessordnung – ZPO (Auszug)	504
C13	Bundeszentralregistergesetz – BZRG (Auszug)	506
C14	Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG (Auszug)	509
C15	Bundesdatenschutzgesetz – BDSG (Auszug)	511
C16	Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO-EU (Auszug)	525
C17	Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG (Auszug)	545
C18	Abgabenordnung – AO (Auszug)	548
C19	Steueridentifikationsnummervverordnung – StIdV	552
C20	Identifikationsnummerngesetz – IDNrG (Auszug)	554
	Sachverzeichnis	562

Abkürzungsverzeichnis¹

AA	Auswärtiges Amt
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abk	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdoptG	Adoptionsgesetz (GS Nr. 35)
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26)
ÄndG	Gesetz zur Änderung (und Ergänzung) des (der) ...
ÄndV	Verordnung zur Änderung der ...
ÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift ...
a. F.	alte (frühere) Fassung
AG	Amtsgericht
AKN	Ankunftsnachweis
AO	Abgabenordnung (C18; GS Nr. 136)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (C7; GS Nr. 64)
AT	Amtlicher Teil (Bundesanzeiger)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (C8; GS Nr. 65)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung (GS Nr. 65a)
AV	Allgemeine Verfügung
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (GS Nr. 73)
AVVaP	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe (B11)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift(en)
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister (C10; GS Nr. 68)
BAnz	Bundesanzeiger
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (C15; GS Nr. 87)
BeherbMeldV	Beherbergungsmeldedatenverordnung (A5; GS Nr. 117d)
Bek	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
betr.	betreffend
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (C17; GS Nr. 111)

¹ Die Buchstaben ä, ö und ü sind wie ae, oe und ue in das Alphabet eingeordnet. Bei den in das Taschenbuch aufgenommenen Vorschrif-

ten ist auch die Fundstelle des Taschenbuchs und der Gesetzsammlung (GS) angegeben.

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (C3; GS Nr. 30)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz (GS Nr. 120)
BGH	Bundesgerichtshof
BMeldDAV	Bundesmelledatenabrufverordnung (A4; GS Nr. 117c)
BMeldDigiV	Bundesmelledatendigitalisierungsverordnung (A7)
1. BMeldDÜV	Erste Bundesmelledatenübermittlungsverordnung (A2; GS Nr. 117a)
2. BMeldDÜV	Zweite Bundesmelledatenübermittlungsverordnung (A3; GS Nr. 117b)
BMG	Bundesmeldegesetz (A1; GS Nr. 117)
BMGVwV	Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz (A8)
BMI	Bundesminister(ium) des Innern
BMJ(V)	Bundesminister(ium) der Justiz (und für Verbraucherschutz)
BNotO	Bundesnotarordnung (GS Nr. 90a)
BPolG	Bundespolizeigesetz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) (GS Nr. 110)
Buchst.	Buchstabe
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (GS Nr. 60)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) (C13; GS Nr. 83)
BZRGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (GS Nr. 83a)
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
desgl.	desgleichen
d. i.	das ist
DSGVO-EU	Europäische Datenschutz-Grundverordnung (C16; GS Nr. 288)
DSMeld	Datensatz für das Meldewesen
DV	Durchführungsverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (C4; GS Nr. 30a)
EGovG	E-Government-Gesetz (GS Nr. 86b)
eID	Elektronischer Identitätsnachweis
eIDKG	eID-Karte-Gesetz (B9; GS Nr. 115)
EinbTestV	Einbürgerungstestverordnung

einschl.	einschließlich
Erl	Erlass
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (C11; GS Nr. 72)
Fn.	Fußnote
fr.	früher
FreizügAbkEG/CH	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (GS Nr. 252)
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU (C9; GS Nr. 67)
G	Gesetz
GABL.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes ...
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GS Nr. 100)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
GS	Schmitz/Bornhofen/Bockstette, Gesetzssammlung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
GV., GVBL., GVOBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (GS Nr. 70)
HAusLG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (GS Nr. 62)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
i. d. F.	in der Fassung
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz (C20; GS Nr. 137)
IM	Innenminister(ium)
INPOL	Elektronisches Informationssystem der Polizei
ISO	Internationale Normenorganisation
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
JBl.	Justizblatt
JM	Justizminister(ium)
JMBL.	Justizministerialblatt
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
LG	Landgericht
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) (C5; GS Nr. 39)
MBl.	Ministerialblatt
Mdi/MI	Minister(ium) des Innern
Min.	Ministerium

MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (GS Nr. 81b)
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen (GS Nr. 74)
MRAV	Melderegisterauskunftsverordnung (aufgehoben)
MRZ	Maschinenlesbare Zone
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OSCI	Online Services Computer Interface; Sammlung von Netzwerkprotokollen für die deutsche öffentliche Verwaltung
OSCI-Transport	Protokollstandard für die sichere, vertrauliche und rechtsverbindliche Übertragung elektronischer Daten im e-Government
OSCI-XMeld	Fachstandard für den Austausch von Meldedaten
OZG	Onlinezugangsgesetz (GS Nr. 89)
PAB	Passbehörde/Personalausweisbehörde
PassDEÜV	Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller (B7)
PassG	Passgesetz (B5; GS Nr. 114)
PassV	Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (B6; GS Nr. 114a)
PassVwV	Passverwaltungsvorschrift (B10)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise (B1; GS Nr. 113)
PAuswGebV	Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (B3)
PAuswV	Personalausweisverordnung (B2)
PAuswVwV	Personalausweisverwaltungsvorschrift (B4)
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PortalV	Portalverordnung (A6; GS Nr. 117e)
PPDAV	Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (B8)
Prot	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz (C1; GS Nr. 1)
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (C2)
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)
PStRG	Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) (GS Nr. 1b)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GS Nr. 2)
PUK	Personal Unblocking Key
RdErl	Runderlass
RdSchr	Rundschreiben
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

S.	Seite
s.	siehe
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz (GS Nr. 27)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (C6; GS Nr. 50)
StAZ	Zeitschrift »Das Standesamt«
StGB	Strafgesetzbuch (GS Nr. 81)
StIDV	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (C19; GS Nr. 136a)
StlosÜb	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (GS Nr. 257)
StPO	Strafprozessordnung (GS Nr. 82)
TR	Technische Richtlinie
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) (GS Nr. 36)
u. a.	unter anderem
Üb	Übereinkommen
V	Verordnung
VBl.	Verordnungsblatt
Vereinb	Vereinbarung
Vertr	Vertrag
vgl.	vergleiche
VOBl.	Verordnungsblatt
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (GS Nr. 85)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (C14; GS Nr. 86)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz (GS Nr. 88)
WPfLG	Wehrpflichtgesetz
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (GS Nr. 295)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (GS Nr. 296)
XhD	Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente
XLichtbild	Datenaustauschformat für Pass- und Personalausweisdaten
XMeld	Datenaustauschformat für das Meldewesen
XML	Extensible Markup Language
XPersonenstand	Datenaustauschformat für das Personenstandswesen
ZPO	Zivilprozessordnung (C12; GS Nr. 80)
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG) (GS Nr. 82b)
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

■ A1 Bundesmeldegesetz (BMG)¹

Vom 3. Mai 2013
(BGBl. I S. 1084)
mit späteren Änderungen²

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters
- § 7 Meldegeheimnis

Abschnitt 2 Schutzrechte

- § 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 11 Auskunftsbeschränkungen
- § 12 Recht auf Berichtigung
- § 13 Aufbewahrung von Daten
- § 14 Löschung von Daten
- § 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen
- § 16 Anbieten von Daten an Archive

Abschnitt 3 Allgemeine Meldepflichten

- § 17 Anmeldung, Abmeldung
- § 18 Meldebescheinigung
- § 18a Meldedatensatz zum Abruf
- § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers
- § 20 Begriff der Wohnung
- § 21 Mehrere Wohnungen
- § 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- § 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 23a Elektronische Anmeldung
- § 24 Datenerhebung, Meldebestätigung
- § 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person
- § 26 Befreiung von der Meldepflicht
- § 27 Ausnahmen von der Meldepflicht

Abschnitt 4 Besondere Meldepflichten

- § 28 Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute
- § 29 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten
- § 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 31 Verarbeitungsbeschränkungen
- § 32 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Abschnitt 5 Datenübermittlungen

Unterabschnitt 1 Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

- § 33 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- § 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen
- § 34a Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf
- § 35 Datenübermittlungen an ausländische Stellen

¹ BMG verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch das G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738); weitere Änderungen sind bei den betroffenen Paragraphen bezeichnet. Das BMG ist nach Art. 4 des MeldFortG am 1.11.2015 in Kraft getreten; die §§ 55 bis 57 mit Regelungsbefugnissen der Länder und Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind

bereits vorgezogen am 26.11.2014 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des BMG ist das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1342) außer Kraft getreten.

² Änderungen des BMG durch das RegMoG vom 28.3.2021 (BGBl. I S. 591), die gem. gesondert Bek in Kraft treten, sind im Gesetzestext bereits berücksichtigt.

§ 36	Regelmäßige Datenübermittlungen	§ 48	Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
§ 37	Datenweitergabe	§ 49	Automatisierte Melderegisterauskunft
§ 38	Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen	§ 49a	Datenbestätigung
§ 39	Verfahren des automatisierten Abrufs	§ 50	Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
§ 39a	Datenbestätigung für öffentliche Stellen	§ 51	Auskunftssperrern
§ 40	Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung	§ 52	Bedingter Sperrvermerk
§ 41	Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise	<i>Unterabschnitt 3 Zeugenschutz</i>	
§ 42	Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 53	Zeugenschutz
§ 43	(weggefallen)	Abschnitt 6 Ordnungswidrigkeiten	
<i>Unterabschnitt 2 Melderegisterauskunft</i>		§ 54	Bußgeldvorschriften
§ 44	Einfache Melderegisterauskunft	Abschnitt 7 Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften	
§ 45	Erweiterte Melderegisterauskunft	§ 55	Regelungsbefugnisse der Länder
§ 46	Gruppenauskunft	§ 56	Verordnungsermächtigungen
§ 47	Zweckbindung der Melderegisterauskunft	§ 57	Verwaltungsvorschriften
		§ 58	(weggefallen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden.

§ 2³ Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

3 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 2 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

§ 3⁴ Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung⁵,
9. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum,
 - h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
 - i) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,

4 In § 3

– Abs. 2 mit Wirkung vom 26.11.2014 geändert durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a des G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738),

– Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 30.6.2015 geändert durch Art. 2a des G vom 20.6.2015 (BGBl. I S. 970),

– Abs. 1 Nr. 17a mit Wirkung vom 5.2.2016 eingefügt durch Art. 8 Nr. 1 des G vom 2.2.2016 (BGBl. I S. 130) und mit Wirkung vom 1.11.2019 neu gefasst durch Art. 8 Nr. 1 des G vom 4.8.2019 (BGBl. I S. 1131),

– Abs. 1 Nr. 9 Buchst. h, Nr. 15 Buchst. i, Nr. 16 Buchst. g geändert und Abs. 2 Nr. 5 neu gefasst sowie Abs. 2 Nr. 10 geändert mit Wirkung vom 1.11.2016 durch Art. 1 Nr. 1 des G vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218),

– Abs. 2 Nr. 7 mit Wirkung vom 1.5.2020 geändert durch Art. 4 des G vom 17.2.2020 (BGBl. I S. 166),

– Abs. 1 Nr. 17 mit Wirkung vom 12.12.2020 geändert durch Art. 3 Nr. 1 und mit Wirkung vom 1.5.2021 erneut geändert durch Art. 9 des G vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2744),

– Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 7.4.2021 geändert durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530),

– Abs. 1 Nr. 8, 9, 15 und 16 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) geändert durch Art. 4 Nr. 1 RegMoG,

– Abs. 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 27.7.2022 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b) des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).

– Abs. 1 Nr. 17a mit Wirkung vom 1.11.2022 geändert durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a) des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).

⁵ AO s. C18 (GS Nr. 136).

bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
15. zum Ehegatten oder Lebenspartner
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
 - h) Sterbedatum,
 - i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
 - j) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
16. zu minderjährigen Kindern
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,
 - e) Anschrift im Inland,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
 - h) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte,
- 17a. die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes⁶,
18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

⁶ AZRG s. C10 (GS Nr. 68).

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
 - a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
 - b) den Familienstand sowie
 - c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft,
3. für Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung⁵ bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes⁷ getroffen worden ist,
5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes⁸ erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
6. (weggefallen)
7. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,
8. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,

⁷ PAuswG s. B1 (GS Nr. 113).

⁸ StAG s. C6 (GS Nr. 50).

9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,
11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrrfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

§ 4⁹ Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Die Ordnungsmerkmale können aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten gebildet werden. Durch geeignete technische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹⁰ (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sind die Ordnungsmerkmale vor Verwechslungen zu schützen.

(2) Soweit von den Meldebehörden bereits Ordnungsmerkmale verarbeitet werden, die andere als die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten enthalten, dürfen diese noch für eine Übergangsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(3) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Der Empfänger der Daten darf die Ordnungsmerkmale nur im Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde verarbeiten, eine Weiterübermittlung ist unzulässig. Soweit Ordnungsmerkmale personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

(4) Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Weitergabe von Ordnungsmerkmalen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört.

(5) Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung wird als zu-

9 In § 4

– Abs. 1, 2 und 3 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 3 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),

– Abs. 5 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 RegMoG.

¹⁰ DSGVO-EU s. C16 (GS Nr. 288).

sätzliches Ordnungsmerkmal im Melderegister geführt. Eine Übermittlung nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Identifikationsnummer an den Empfänger der Daten nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

§ 5¹¹ Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörde darf die Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, nur noch im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister nutzen, sobald sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes¹² unterrichtet wurde.

(2) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Daten nur für die dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass diese Daten nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden.

(3) Die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 34 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Daten nur an die Stellen übermittelt werden dürfen, die für die Vorbereitung und Durchführung der dort genannten Wahlen und Abstimmungen zuständig sind, und
2. die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Daten nur an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden dürfen. Das in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c genannte Datum zur Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft darf auch an die amtliche Statistik übermittelt werden.

Die in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Daten dürfen nach § 33 auch an die Meldebehörden übermittelt werden.

§ 6¹³ Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 zu berichtigen oder zu vervollständigen (Fortschreibung). Über die Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben sie die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn

11 In § 5

– Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 4 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),
 – Abs. 1 mit Wirkung vom 1.11.2022 vorangestellt und die bisherigen Abs. 1 und 2 als Abs. 2 und 3 bezeichnet durch Art. 4 Nr. 3 des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).

12 AufenthG s. C8 (GS Nr. 65).

13 In § 6

– Abs. 1 Satz 1 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 5 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),
 – Abs. 3 mit Wirkung vom 7.4.2021 geändert durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).

ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, haben die Meldebehörden zu unterrichten, wenn ihnen solche Anhaltspunkte vorliegen. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, sowie Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(3) Liegen der Meldebehörde konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 37 sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7¹⁴ Meldegeheimnis

(1) Personen, die bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigt sind, ist es verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten nach Absatz 1 zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Abschnitt 2 Schutzrechte

§ 8¹⁵ Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person

Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die betroffene Person unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, entfällt, falls die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 9¹⁶

(weggefallen)

14 § 7 Abs. 1 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 6 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

15 § 8 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 7 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

16 § 9 mit Wirkung vom 26.11.2019 aufgehoben durch Art. 16 Nr. 8 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

§ 10¹⁷ Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Vor der Erteilung der Auskunft an die betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679¹⁰ hat die Meldebehörde die Identität der betroffenen Person zu überprüfen.

(2) Sofern die Auskunft elektronisch erteilt wird, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Melderegister gespeichert sind und an die betroffene Person übermittelt werden.

(3) Das bei einer elektronischen Antragstellung erforderliche Vertrauensniveau zum Nachweis der Identität des Antragstellers wird durch Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 1 Nummer 6 festgelegt.

§ 11¹⁸ Auskunftsbeschränkungen

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person über die Kategorien der übermittelten Daten und über die Empfänger der Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn

1. eine nicht automatisierte Melderegisterauskunft nach den §§ 46 und 50 Absatz 1 bis 3 erfolgt ist,
2. eine nicht automatisierte Datenübermittlung nach § 34 oder eine nicht automatisierte Datenweitergabe nach § 37 Absatz 1 erfolgt ist oder
3. die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist. Auskunft über automatisierte Melderegisterauskünfte und über Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren durch öffentliche Stellen wird nur innerhalb der Frist zur Aufbewahrung der Protokolldaten nach § 40 Absatz 5 erteilt.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht,

1. soweit der betroffenen Person die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Absatz 1 und 3 des Personenstandsgesetzes¹⁹ nicht gestattet werden darf,
2. wenn Fälle des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁰ vorliegen,
3. soweit es sich um Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern handelt und für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist oder

17 In § 10

- Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 26.11.2019 neu gefasst durch Art. 16 Nr. 9 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),
- Abs. 2 mit Wirkung vom 7.4.2021 geändert durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530),
- Abs. 3 mit Wirkung vom 1.5.2022 neu gefasst durch Art. 5 Nr. 2 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).

18 In § 11

- Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 26.11.2019 neu gefasst sowie Abs. 4 Satz 3 geändert durch Art. 16 Nr. 10 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),
- Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1.5.2022 geändert durch Art. 5 Nr. 3 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).
- 19** PStG s. Cl (GS Nr. 1).
- 20** BGB s. C3 (GS Nr. 30).

4. wenn das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, weil
- a) die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679, die in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegen, gefährden würde,
 - b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde,
 - c) die Auskunft strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder
 - d) die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Auskunft über die Herkunft von Daten ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stellen zulässig, wenn diese der Meldebehörde übermittelt worden sind von

1. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. den Staatsanwaltschaften,
3. den Amtsanwaltschaften,
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesnachrichtendienst,
6. dem Militärischen Abschirmdienst,
7. dem Zollfahndungsdienst,
8. den Hauptzollämtern oder
9. den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Dies gilt entsprechend für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 genannten Behörden übermittelt worden sind. Die Zustimmung darf nur unter den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Stelle wenden kann, die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständig ist. Die Mitteilung dieser Stelle an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist die Auskunft auf ihr Verlangen der in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen. Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält der Landesbeauftragte für den Datenschutz persönlich Auskunft.

§ 12²¹ Recht auf Berichtigung

Hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679¹⁰ berichtigt oder vervollständigt, so gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Für die Dauer der Prüfung der Richtigkeit ist die Verarbeitung der Daten nicht nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt.

§ 13²² Aufbewahrung von Daten

(1) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 17a, 18 und 19 genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 und die Feststellung der Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern, es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung⁵, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Satz 2 gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat,
2. die Verarbeitung der Daten unerlässlich ist
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - b) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
 - c) zur Erfüllung der Aufgaben der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden,
 - d) für Wahlzwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,
 - e) zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes sowie nach § 29 Absatz 6 und § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes⁸ oder
3. die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 18 als Auswahldaten nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 verarbeitet werden.

²¹ § 12 mit Wirkung vom 26.11.2019 neu gefasst durch Art. 16 Nr. 11 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

²² In § 13

– Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 12.12.2020 geändert durch Art. 3 Nr. 2 des G vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2744),

– Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) geändert durch Art. 4 Nr. 3 Reg-MoG,

– Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 und 4 mit Wirkung vom 1.5.2022 geändert durch Art. 5 Nr. 4 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).

§ 14²³ Löschung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Nummer 2 sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 sind fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments, auf das sie sich beziehen, zu löschen. Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner, die nicht nach § 13 Absatz 1 aufbewahrt werden, sind 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf Löschung personenbezogener Daten und die Pflicht der Meldebehörde zur Löschung personenbezogener Daten nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) (weggefallen)

§ 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen

Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend für Hinweise, die gespeichert werden, um die Richtigkeit der jeweiligen Daten nachzuweisen.

§ 16²⁴ Anbieten von Daten an Archive

(1) Nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 Satz 1 für die Aufbewahrung bestimmten Frist hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.

(2) Innerhalb der in § 13 Absatz 2 Satz 1 für die Aufbewahrung bestimmten Frist kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise den durch Landesrecht bestimmten Archiven zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufga-

23 In § 14

– Abs. 4 mit Wirkung vom 5.2.2016 angefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G vom 2.2.2016 (BGBl. I S. 130) und mit Wirkung vom 9.8.2019 geändert durch Art. 8 Nr. 3 des G vom 4.8.2019 (BGBl. I S. 1131),
– Abs. 3 mit Wirkung vom 26.11.2019 neu gefasst durch Art. 16 Nr. 13 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626),
– Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 12.12.2020

eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des G vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2744),

– Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 27.7.2022 und Abs. 4 mit Wirkung vom 1.11.2022 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 4 des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).

24 § 16 Abs. 2 mit Wirkung vom 26.11.2019 geändert durch Art. 16 Nr. 14 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

ben der Meldebehörde im Rahmen des § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährleistet bleibt. Bis zum Ablauf dieser Frist darf das Archiv die übernommenen Daten und Hinweise nur nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 verarbeiten.

Abschnitt 3 Allgemeine Meldepflichten

§ 17²⁵ Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

(3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

(4) Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit. Die Meldebehörden teilen den Standesämtern in diesen Fällen unverzüglich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit.

§ 18²⁶ Meldebescheinigung

(1) Die Meldebehörde erteilt der betroffenen Person auf deren Antrag eine schriftliche oder elektronische Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Familienname,
 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 3. Doktorgrad,
 4. Geburtsdatum,
 5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung
- Hierzu hat die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Anschrift der derzeitigen Haupt- oder alleinigen Wohnung zu übermitteln.

(2) Auf Antrag der betroffenen Person kann die Meldebescheinigung zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Satz 2 Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 5 bis 16,

25 § 17 Abs. 4 Satz 2 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) angefügt durch Art. 4 Nr. 4 RegMoG.

26 § 18 mit Wirkung vom 1.5.2022 neu gefasst durch Art. 5 Nr. 5 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).

17 mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte sowie die Tatsache, dass ein Sterbedatum nicht gespeichert ist, enthalten.

(3) Die elektronische Meldebescheinigung wird unentgeltlich erteilt.

(4) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

§ 18a²⁷ Meldedatensatz zum Abruf

(1) Die Meldebehörde stellt der betroffenen Person auf deren Antrag die Meldedaten nach § 18 Absatz 1 und 2 zum Zweck der Weiterleitung in einer elektronischen Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz im Wege des automatisierten Abrufs bereit. Hierzu hat die meldepflichtige Person die in § 18 Absatz 1 Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Die Meldedaten werden als unveränderbarer maschinenlesbarer Datensatz (Meldedatensatz) bereitgestellt. Aus dem Meldedatensatz muss der Zeitpunkt des Abrufs erkennbar sein.

(2) Der Meldedatensatz wird unentgeltlich zum Abruf bereitgestellt.

(3) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

§ 19²⁸ Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

²⁷ § 18a mit Wirkung vom 1.5.2022 neu gefasst durch Art. 5 Nr. 5 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530). Danach Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 27.7.2022 geändert durch Art. 4 Nr. 5 des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).
²⁸ In § 19

– Abs. 1 und 3 mit Wirkung vom 1.11.2016 geändert durch Art. 1 Nr. 5 des G vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218),
– Abs. 4 Satz 3 mit Wirkung vom 26.11.2019 neu gefasst durch Art. 16 Nr. 16 des G vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Sofern die Meldebehörde weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsieht, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679¹⁰ getroffen werden.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 20 Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Marine. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 21²⁹ Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht sie keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend be-

²⁹ § 21 Abs. 4 Satz 3 mit Wirkung vom 7.4.2021 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 5 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).

nutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 23³⁰ Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem vorläufigen Personalausweis, dem Ersatz-Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.

(2) Die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ist verpflichtet, der meldepflichtigen Person die Daten der Wegzugsmeldebehörde nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 vorzulegen (vorausgefüllter Meldeschein). Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein. Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein bei der Zuzugsmeldebehörde unterschrieben einzureichen. Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht erstellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt der Zuzugsmeldebehörde unverzüglich die angeforderten Daten.

30 § 23 mit Wirkung vom 1.5.2022 umfassend geändert durch Art. 5 Nr. 6 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).

(4) Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die meldepflichtige Person versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs³¹ unter Strafe steht.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Anmeldung von Personen, die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister nach § 18e des AZR-Gesetzes erfolgen.

(6) Die Abmeldung in das Ausland kann schriftlich oder in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 2 und 3 elektronisch erfolgen. Der Nachweis der Identität der abmeldepflichtigen Person kann bei der elektronischen Abmeldung auch durch die Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 erfolgen.

§ 23a³² Elektronische Anmeldung

(1) Die meldepflichtige Person darf bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie die in § 18 Absatz 1 Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese Daten in elektronischer und unveränderbarer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.

(2) Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, um die Angaben nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 zu ergänzen, elektronisch zu bestätigen und an die Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln.

(3) Die Vorlage der Bestätigung des Wohnungsgebers oder des entsprechenden Zuordnungsmerkmals nach § 19 Absatz 4 Satz 1 kann bei einer elektronischen Anmeldung durch einen Code, der durch die Zuzugsmeldebehörde an die Zuzugsanschrift der meldepflichtigen Person versendet und von dieser bestätigt wird, ersetzt werden.

(4) § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

³¹ StGB s. GS Nr. 81.

³² § 23a mit Wirkung vom 7.4.2021 eingefügt durch Art. 1 Nr. 6 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530) und mit Wirkung vom 1.5.2022 neu ge-

fasst durch Art. 5 Nr. 7 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530). Danach Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 27.7.2022 geändert durch Art. 4 Nr. 6 des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).

§ 24³³ Datenerhebung, Meldebestätigung

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung dürfen bei der meldepflichtigen Person die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, Nummer 5 und 10 genannten Daten erhoben werden. Dies gilt auch für die Hinweise, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind.

(2) Die meldepflichtige Person erhält unentgeltlich eine schriftliche oder, sofern die An- oder Abmeldung elektronisch durchgeführt wird, eine elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). Diese darf nur folgende Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Einzugsdatum oder Auszugsdatum,
6. Datum der An- oder Abmeldung,
7. Anschrift und
8. alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung.

§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

§ 26 Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

33 In § 24

– Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 7.4.2021 geändert durch Art. 1 Nr. 7 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530),

– Abs. 1 Satz 1 mit Wirkung vom 27.7.2022 geändert durch Art. 4 Nr. 7 des G vom 21.7.2022 (BGBl. I S. 1182).

§ 27³⁴ Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 wird nicht begründet, wenn eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um

1. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz zu leisten,
2. Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu leisten,
3. Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
4. eine Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes zu erbringen,
5. Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder Vollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten, sofern die Unterkunft für nicht länger als zwölf Monate bezogen wird,
6. als Angehörige des öffentlichen Dienstes an Lehrgängen oder Fachstudien zur Aus- oder Fortbildung teilzunehmen.

(2) Wer im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wer nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten.

(3) Die Ausnahme von der Meldepflicht nach Absatz 2 gilt nicht für

1. Spätaussiedler und deren Familienangehörige, wenn sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes verteilt werden, und
2. Asylbewerber oder sonstige Ausländer, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft beziehen.

Die Meldepflicht nach Absatz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 kann erfüllt werden, indem die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung ist in beiden Fällen zulässig.

(4) Für eine Person, der durch eine richterliche Entscheidung die Freiheit entzogen ist, begründet § 17 Absatz 1 keine Meldepflicht, solange

1. der Vollzug der Freiheitsentziehung drei Monate nicht überschreitet oder
2. die betroffene Person im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

34 In § 27

– Abs. 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 23.5.2015 geändert durch Art. 3a des G vom 13.5.2015 (BGBl. I S. 706),
– Abs. 3 Sätze 2 bis 4 mit Wirkung vom

1.11.2015 angefügt durch Art. 4 des G vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),

– Abs. 4 mit Wirkung vom 7.4.2021 geändert durch Art. 1 Nr. 8 des G vom 15.1.2021 (BGBl. I S. 530).